

CH-9475 Sevelen SG: Ein konkreter Schritt in Richtung Klimaschutz

1. Der internationale Grosskonzern [LafargeHolcim](#) will über seine lokale Unternehmenstochter, die [Basaltstein AG](#), im Gebiet Campiun/Eschalär in der [politischen Gemeinde Sevelen](#), welches Teil des [Objekts Nr. 1613 "Speer-Churfürsten-Alvier"](#) des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) ist, [Hartgestein abbauen](#).
2. Dazu soll auf einem der [Ortsgemeinde Sevelen](#) gehörenden Gelände ([Parzelle Nr. 2503](#)), dem früheren [Steinbruch Campiun](#), für den die Abbaukonzession am 1. Juli 1996 ablief und der Gesteinsabbau von der Basaltstein AG eingestellt und das Gelände im [kantonalen Richtplan](#) fortan als Deponiestandort geführt wurde, ein neuer, erweiterter Abbaustandort in einem BLN-Gebiet entstehen ([wobei zu beachten ist](#) – siehe 3. und 4. unten, dass der Kanton St. Gallen mit Prüfbericht des [ARE](#) zur Genehmigung der Richtplananpassung 15 vom 3. Februar 2017 beauftragt wurde, für die nächste Richtplananpassung, 16 vom 28.08.2018, die Streichung des Deponiestandortes Campiun aus dem Richtplan zu prüfen, und das [BAFU](#) betonte, dass es einer Festsetzung eines Abbaustandorts Campiun im Richtplan des Kantons St. Gallen unter den [heute bekannten Voraussetzungen](#) nicht zustimmen könnte).
3. Das [Schweizerische Bundesgericht in Lausanne](#) hat in konstanter, höchstrichterlicher Rechtsprechung eine geplante Erweiterung eines früheren oder eines bestehenden Abbaustandortes für Hartgestein in einem BLN-Gebiet abgelehnt, nämlich im [Urteil 1A.168/2005 vom 1. Juni 2006](#) gegen die Basaltstein AG betreffend den Abbaustandort Campiun und im [Urteil 1A.25/2006 vom 13. März 2007](#) gegen [Carrières d'Arvel SA](#) betreffend den Abbaustandort von Arvel (VD) – dazu auch das [Urteil des Bundesgerichts 1C_644/2012 vom 4. September 2013](#).
4. Für eine [zweckmässige Raumordnung](#) setzt der Bund als Planungsinstrumente unter anderem Sachpläne ein. Der [Sachplan "Verkehr"](#) erfuhr im Nachgang des Urteils des Bundesgerichts 1A.25/2006 vom 13. März 2007 eine Ergänzung: Das Urteil verlangte namentlich, dass es eine verbindliche überkantonale Koordination oder eine nationale Planung der Hartsteinbrüche geben müsse, wenn Konflikte in Gebieten bestünden, die im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) aufgeführt seien. Vom Bundesgericht wurde also gefordert, dass Bund und Kantone ein [nationales Konzept für die Versorgung der Schweiz mit Hartgestein](#) erarbeiten sollen. Der Sachplan "Verkehr" äussert sich dementsprechend seit Ende 2008 zu den Grundsätzen der Koordination des Hartgesteinsabbaus in der Schweiz dahingehend (siehe 3. oben), **dass langfristig in BLN-Gebieten keine neuen Hartsteinbrüche erstellt bzw. keine bestehenden erweitert werden sollen**. Die Versorgungslage (Erhebung 2007) zeige, dass diese Zielsetzung kurz- bis mittelfristig nicht vollständig umgesetzt werden könne, **aber die Umsetzung bis spätestens 2020 angestrebt werden müsse**.
5. Mit [Vereinbarung vom 27. November 2008](#) räumte die Ortsgemeinde Sevelen als Grundeigentümerin der Parzelle Nr. 2503 der Basaltstein AG das Recht ein, alle notwendigen Massnahmen zur Erlangung der verschiedenen Bewilligungen zur Gesteinsgewinnung/Wiederauffüllung auf Parzelle Nr. 2503 einzuleiten (Ziff. 7). Weiter sicherte sie ihr zu, sie dabei zu unterstützen (Ziff. 5) und bei Vorliegen der entsprechenden Bewilligungen mit ihr einen Konzessionsvertrag abzuschliessen (Ziff. 6). Angesichts dieser vertraglichen (nicht dinglichen) Berechtigung der Basaltstein AG an der Parzelle Nr. 2503 ist nicht auszuschliessen, dass ihr durch Entscheide der Bürgerschaft von Sevelen, des Gemeinderats Sevelen oder des Baudepartements des Kantons St. Gallen im Einklang mit der oben (4.) erwähnten Zielsetzung des Sachplanes "Verkehr", dass ab spätestens 2020 in BLN-Gebieten keine neuen Hartsteinbrüche erstellt bzw. keine bestehenden erweitert werden sollen, im Hinblick auf ein geplantes Abbauprojekt ein unmittelbarer Nachteil entsteht. Die Ortsgemeinde Sevelen hat m.a.W. mit der Vereinbarung

vom 27. November 2008 der Basaltstein AG eine umfassende Rechtsmittelbefugnis gegen die Umsetzung der langfristigen Zielsetzung des Sachplanes "Verkehr" bis spätestens 2020 im Gebiet Campiun/Eschalär in der politischen Gemeinde Sevelen, welches Teil des Objekts Nr. 1613 "Speer-Churfürsten-Alvier" des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) ist, eingeräumt.

6. Dies ist inakzeptabel und ich ersuche (als Ortsbürger von Sevelen) alle Ortsbürgerinnen und Ortsbürger von Sevelen und die Ortsgemeinde Sevelen höflich, die Vereinbarung vom 27. November 2008 aufzuheben, und, zusammen mit der Bürgerschaft und dem Gemeinderat von Sevelen, die Umsetzung der langfristigen Zielsetzung des Sachplanes "Verkehr" bis spätestens 2020 im Gebiet Campiun/Eschalär zu unterstützen. Eine solche Unterstützung im Rahmen der eigenen Möglichkeiten innerhalb unserer direkten Demokratie würde ich darüber hinaus von Seiten aller interessierten Kreise sehr begrüßen, schätzen und entsprechend verdanken.